Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
9 RV 752/70

Beschluß

in dem Rechtsstreit

gegen

Land Berlin, vertreten durch das Landesversorgungsamt Berlin, Berlin 31, Sächsische Straße 28,

Beklagter und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 1971 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z - Vorsitzender- ,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r	

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. September 1970 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), wäre sie nur statthaft, wenn die Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung (oder des Todes) mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) mit Erfolg gerügt hätte. Das ist nicht der Fall.

Die Klägerin rügt eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG sowie als wesentliche Verfahrensmängel sinngemäß Verletzung der §§ 54 und 128 SGG. Sie trägt im wesentlichen vor: Das LSG hätte die Klage, soweit sie auf Gewährung von Witwenrente nach § 38 BVG gerichtet sei, nicht mangels Beschwer als unzulässig ansehen dürfen, weil es sich bei der der Klägerin in gleicher Höhe gewährten Witwenbeihilfe nach § 48 BVG um eine ganz andere Leistungsart handele. Unter den gegebenen Umständen müsse man annehmen, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin (Sch.) an einem Leberleiden durch Schädigungsfolgen um mindestens ein Jahr früher eingetreten sei. Mit den Zusammenhangsfragen habe sich das LSG überhaupt nicht, auch nicht hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährung des vollen Bestattungsgeldes, befaßt.

Dieses Vorbringen vermag die Revision nicht statthaft zu machen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der hier erhobenen Anfechtungs- (und Leistungs-) Klage ist die Beschwer durch den angefochtenen Verwaltungsakt; sie ist eine besondere Art von Rechtsschutzbedürfnis, die nach dem - schlüssigen - Vorbringen des Klägers möglich sein muß (BSG 14, 165; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar z. SGb, 4. Aufl., Vorbem. 2 a zu §§ 123 bis 142 SGG, S. II/94). Die Voraussetzung der Beschwer bzw. des Rechtsschutzbedürfnisses, die auch bei Einlegung eines Rechtsmittels gegeben sein muß (BSG 11, 26, 27), ist in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen (vgl. BSG 15, 81, 83). Wenn das LSG die Klage hinsichtlich der begehrten Witwenrente - wie das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sozialgericht - deshalb mangels Beschwer als unzulässig angesehen hat, weil die Klägerin eine Witwenbeihilfe als Rechtsanspruch nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG unabhängig von der Frage, ob Sch. an den Folgen der Schädigung gestorben ist, erhält, und zwar in voller Höhe der entsprechenden Witwenrente, so kann ihm zwar nicht zugestimmt werden. Es hat dabei verkannt, daß mit dem Bescheid vom 26. Augus 1968 über die Gewährung der Witwenbeihilfe auch ausgesprochen worden ist, Sch. sei nicht an den Folgen einer Schädigung im versorgungsrechtlichen Sinne verstorben. Die im Bescheid der Versorgungsbehörde getroffene Feststellung, daß bestimmte Leiden Schädigungsfolgen i.S. des Versorgungsrechts sind, gehört zum Verfügungssatz des Bescheides (vgl. BSG 12, 25). Dasselbe muß für die Verneinung von Schädigungsfolgen gelten. Das LSG hat jedoch trotzdem die Zusammenhangsfrage - bei der Entscheidung über den ebenfalls streitigen Bestattungsgeldanspruch - geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß Sch. mit Wahrscheinlichkeit nicht an unmittelbaren oder mittelbare Folgen der anerkannten Versorgungsleiden oder sonstigen Schädigungen, die er durch seinen Militärdienst oder unmittelbare Kriegseinwirkungen erlitten habe, gestorben sei. Es hat ferner festgestellt, daß sein Tod ohne die Kriegsschädigungen auch nicht erst etwa ein Jahr später eingetreten wäre. Da die Frage des ursächlichen Zusammen hangs zwischen Schädigungsfolgen und Tod für beide streitigen Ansprüche nur einheitlich entschieden werden kann, hätte das LSG sonach die Berufung nicht deshalb als unbegründet ansehen dürfen, weil die Auffassung des Sozia gerichts, daß die Klage nicht zulässig sei, zutreffe, sondern deshalb, weil der von der Klägerin erhobene strei tige Witwenrentenanspruch nach § 38 BVG nicht begründet und die Zubilligung einer Witwenbeihilfe nach § 48 BVG somit rechtens ist. Die Klägerin ist aber dadurch, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Klage hinsichtlich der Hinterbliebenenansprüche nicht als unbegründet, sondern als unzulässig angesehen worden ist, nicht schlechter gestellt. Vielmehr hat sie durch die Prozeßabweisung (statt der hier gebotenen Sachabweisung) eine bessere Rechtsstellung erlangt, weil die Rechtskraft eines prozeßabweisenden Urteils nicht so weit geht wie die Abweisung der Klage aus sachlich-rechtlichen Gründen; sie ist daher insoweit nicht beschwert (vgl. BSG 13, 166). Damit fehlt es unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin hinsichtlich des Witwenrentenanspruchs an einer Zulässigkeitsvoraussetzung für das Revisionsverfahren.

Auch die übrigen Rügen greifen nicht durch. Das LSG hat ausdrücklich festgestellt, daß der Tod des Sch. ohne die Kriegsbeschädigungen nicht erst etwa ein Jahr später eingetreten wäre. Das Vorbringen der Revision, das LSG habe sich überhaupt nicht mit der Frage befaßt, ob Sch. ohne die anerkannten Schädigungsfolgen noch mindestens ein Jahr länger gelebt haben würde, trifft daher nicht zu. Mit den allgemeinen Ausführungen zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem an einem Leberleiden eingetretenen Tod des Sch. und etwaigen Auswirkungen der anerkannten Schädigungsfolgen ist ein Mangel im Verfahren des LSG nicht hinreichend substantiiert vorgetragen worden (vgl. § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Insbesondere ist nicht dargelegt, weshalb das LSG bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs nicht dem von ihm eingeholten Gutachten des Chefarztes Dr. Eberhard vom 3. März 1970 hat folgen dürfen, der einen wahrscheinlichen Zusammenhang der anerkannten Versorgungsleiden oder auch nur mittelbarer Folgen des Militärdienstes oder etwaiger Kriegseinwirkungen (zB auch Schädigung durch schädigungsbedingte Medikation) mit dem Tod - wie auch eine Beschleunigung des Todes durch solche Einflüsse - verneint hat. Eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

liegt nur vor, wenn die in der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm durch Verkennung des Begriffs der wesentlichen Bedingung verletzt ist (vgl. BSG 1, 268, 169; 1, 151). Eine solche Gesetzesverletzung hat die Revision nicht substantiiert vorgetragen. Abgesehen hiervon hat das LSG den ursächlichen Zusammenhang bereits in naturwissenschaftlich-philosophischem Sinne verneint und ist daher zur Anwendung der Kausalitätsnorm gar nicht gelangt (BSG 1, 270).

Da nach alledem Mängel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG nicht mit Erfolg gerügt worden sind, ist die Revision nicht statthaft; sie war deshalb gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS